

Verhältnis als auch in einem sog. Hilfsdienstverhältnis möglich sein. Mit anderen Worten: Jedem beliebigen Unternehmer können Frauen und Männer zwangsweise zugeteilt werden.

Von besonders einschneidenden Folgen wäre für die betroffenen westdeutschen Bürger die Erfassung zum Hilfsdienst. In einem solchen Falle ist sogar die kasernenmäßige Unterbringung und Uniformierung vorgesehen. Dieser Hilfsdienst ist nicht nur in Form eines Sanitäts- oder Luftschutzdienstes gedacht. Auch eine Verstärkung der Polizeikräfte will man damit erreichen. Darüber hinaus* können ähnlich der „Organisation Todt“ während des Hitlerkrieges Hilfstruppen zum Bau von Befestigungsanlagen, von strategischen Straßen, zum Brücken- und Flugzeugbau eingesetzt werden. Frauen und Mädchen wären nach den bewußt weit gehaltenen Formulierungen des Gesetzentwurfs nicht einmal davor sicher, erneut als „Blitzmädel“ für die Bonner Armee und die NATO-Truppen verpflichtet zu werden.

Im Falle einer Nichtbefolgung aufgezwungener Verpflichtungen durch die Werkstätten drohen Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren und Geldbußen bis zu 10 000 DM.

Wer annehmen wollte, all das sei ja nur für einen eventuellen Kriegsfall gedacht, also nicht sonderlich aktuell, unterläge einem ersten Irrtum. Sofort nach der endgültigen Annahme dieses Gesetzentwurfs könnten all die schwerwiegenden Folgen eintreten, die mit ihm verknüpft sind. Gemäß § 4 kann ein Einsatz der Zwangsverpflichteten bereits gefordert werden, „wenn ... die Bundesregierung festgestellt hat, daß Zivildienstleistungen ... den Umständen nach dringend erforderlich sind“. In der amtlichen Begründung wird dazu gesagt, daß „auch schon in Zeilen internationaler Spannungen, die den Verteidigungsfall alsbald auszulösen drohen“, der notwendige Personalbedarf gewährleistet sein müsse. Es steht somit in völligem Belieben der Bundesregierung, selbst festzuzeigen, wann ein solcher Zustand vorhanden ist. Die Außerkraftsetzung einer derartigen Feststellung der Bundesregierung kann nur durch *gemeinsames* Verlangen von Bundestag und Bundesrat geschehen. Das bedeutet faktisch, daß die Regierung eine so gut wie unangreifbare Position besitzt und in allen für die Monopolbourgeoisie heiklen Klassenkampfsituationen unter rasch gefundenem Vorwand gegen die westdeutsche Arbeiterklasse auf der Grundlage dieses Gesetzes Vorgehen kann, von dem nach im Bundestag gemachten Angaben 31 Millionen Männer und Frauen unmittelbar betroffen sind.

Umfassender Angriff auf die demokratischen Rechte und Freiheiten

Der von den Bonner Ultras u. a. mit dem Zivildienstgesetz verfolgte Zweck besteht darin, ein so umfassendes System von scheinlegalen Unterdrückungsmaßnahmen, ein so dichtes Netz von gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, daß die Bewegungsfreiheit der Arbeiterklasse, der demokratischen Kräfte in Westdeutschland immer mehr eingeengt wird.

Die rechten SPD- und Gewerkschaftsführer sahen sich aus demagogischen Gründen genötigt, die Streichung der ursprünglich in der „Notstandsverfassung“ vorgesehenen Einschränkung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts nach Art. 9 Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes (GG) von der Bundesregierung zu verlangen. Großzügig konnte Bundesinnenminister Hoch* er 1 dieses „Zugeständnis“ machen. Einmal gestattet die laut „Notstandsverfassung“ geplante Beschränkbarkeit der Art. 5 (Meinungs- und Pressefreiheit), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 9 Abs. 1 (Vereinsfreiheit), Art. 11 (Freizügigkeit), Art. 12 GG (Freiheit der Berufs- und

Arbeitsplatzwahl) praktisch die völlige Unterbindung jeglicher Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften, ohne daß es einer ausdrücklich erwähnten Einschränkung der Koalitionsfreiheit bedürfte⁶. Überdies ist das Zivildienstgesetz so angelegt, daß auch auf diesem Wege mit hinterhältigen Mitteln das gleiche Ziel erreicht wird, ganz zu schweigen davon, daß schließlich in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Streikrecht und in dem neuen Strafgesetzbuchentwurf (§ 370 im E 1962)⁷ die herrschenden monopolkapitalistischen Kreise weitere Instrumente in Reserve halten, die gegebenenfalls eingesetzt werden können.

Die einzelnen Bestimmungen des neuen Zwangsarbeitsgesetzes sind so konstruiert, daß sie es erlauben, bestimmte Grundrechte auf kaltem Wege außer Kraft zu setzen. In § 29 heißt es: „Der Herangezogene ist verpflichtet, die ihm von dem Zivildienstberechtigten übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und hierbei, soweit zumutbar, auch Gefahren auf sich zu nehmen.“ Falls der Herangezogene sich „ohne anerkennenswerten Grund beharrlich weigert, seine ihm aufgetragene Dienstleistung zu erfüllen“, kann er mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 63 Abs. 3). Welche Konsequenzen sich daraus für die Koalitionsfreiheit, für das Streikrecht ergeben, liegt auf der Hand. Die Bundesregierung kann z. B. auf die Weise in Arbeitskämpfe eingreifen, daß sie Streikende bei ihrem Unternehmer zu Zivildienstpflichtigen macht oder sie auch einem neuen Unternehmer zuweist, worauf sie dann nicht mehr nur auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig wären, sondern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ständen, in dem die Regeln der Befehlsunterordnung gelten würden. Das privatrechtliche Vertragsverhältnis würde damit staatlich institutionalisiert, worin sichtbar „die Verschmelzung der Macht der Monopole mit der Macht des westdeutschen Staatsapparates“ zum Ausdruck gelangt, entsprechend dem Wesen des staatsmonopolistischen Kapitalismus^{6*8}.

Damit wird das „Führerprinzip“¹ der Nazi-Ära von neuem eingeführt⁹. Der Unternehmer wird wieder zum staatlichen I-Loheitsträger und soll unumschränkt über die Ware Arbeitskraft, ja über Gesundheit und Leben der ihm Unterworfenen verfügen können. Im Falle einer Verlagerung seines Betriebes wäre z. B. ein Unternehmer als „Zivildienstberechtigter“ ermächtigt, den Mann von seiner Familie, die Frau von ihren Kindern zu trennen und sie nicht nur innerhalb des Bundesgebietes, sondern auch in anderen NATO-Ländern einzusetzen.

Geht das bereits aus § 29 hervor, so findet es seine Erhärtung in § 69, wonach die im Bonner Grundgesetz garantierten Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) und der Freizügigkeit (Art. 11) eingeschränkt werden können. Ferner können Streikende oder Streikführer zu den bereits erwähnten „Ausbildungsveranstaltungen“ eingezogen werden. Ganze Gewerkschaftsleitungen ließen sich mit dieser Methode bequem ausschalten. Die jetzt von den westdeutschen Monopolherren geforderte „Lohnpause“ ließe sich, falls dieses Zwangsarbeitsgesetz erst einmal in

6 vgl. Abendroth, „Nach der Bundestagsdebatte über die Notstandsgesetze“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1963 S. 200.

7 vgl. Ffannenschwarz, „Über den reaktionären Charakter der sog. staatsgefährdenden Sabotage im StGB-Entwurf“, NJ 1963 S. 150 ff., 183 ff.

8 Vgl. Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED, Berlin 1963, S. 285.

9 Das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ vom 21. Januar 1934 (RGBl. I S. 15) bestimmte z. B. im §2: „Der Führer des Betriebes (d. h. der Unternehmer — E. G.) entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten.“